



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2014

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203014	12. 9. 2014	Hospitation von Studierenden ausländischer Polizeien in den Polizeibehörden des Landes NRW	522
		Vfg. d. Bezirksregierung Düsseldorf	
21281	14. 7. 2014	Staatliche Anerkennung des Luftkurortes Xanten	522
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	17. 9. 2014	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	524
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	15. 9. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	524

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
13. 8. 2014	Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2013 und Entlastung des Vorstandes	525
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
4. 8. 2014	Bek. – Entlastung der Betriebsleitung	526
5. 8. 2014	Bek. – Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2013 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses	526
21. 7. 2014	Bek. – Abschließender Vermerk der GPA NRW	526
	Landschaftsverband Rheinland	
17. 9. 2014	Bek. – 1. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	527

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**203014****Hospitation von Studierenden ausländischer Polizeien in den Polizeibehörden des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 404-27.11.02 –
v. 12.9.2014

Anfragen von Studierenden ausländischer Polizeien, die ein Praktikum oder eine Hospitation in den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ableisten möchten, nehmen stetig zu. Grundsätzlich begrüße ich es, wenn ausländische Studierende eine Hospitation in NRW absolvieren. Vorzugsweise kommen hier Studierende aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Betracht, um bereits während des Studiums die Bedeutung der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb der EU zu stärken.

Damit die Durchführung solcher Hospitationen in den Polizeibehörden möglichst gleichmäßig gehandhabt wird, bitte ich wie folgt zu verfahren:

1.**Zuständigkeit**

Jede Polizeibehörde entscheidet über die bei ihr eingehenden Anfragen oder Anträge für eine Hospitation im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung des personellen Aufwands.

Weitere formale Verpflichtungen wie z.B. eine Haftungsübernahme des entsendenden Landes, Regelungen zu Krankenversicherung und Geheimschutz sind dabei in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Polizeibehörden stellen den ausländischen Studierenden über die Teilnahme an der Hospitation und über deren Inhalte eine Bescheinigung aus.

2.**Inhaltliche Gestaltung der Hospitation**

Vorrangiges Ziel der Hospitation ist es, den ausländischen Studierenden das Verständnis für Aufgaben und Organisation der nordrhein-westfälischen Polizei in einem föderalen Bundesstaat zu vermitteln. Dementsprechend sind folgende Punkte bei der inhaltlichen Gestaltung zu berücksichtigen:

- Föderalismus und Polizei
- Aufgabenstruktur der Polizei NRW
- Organisation der Polizei NRW
- Arbeitsgestaltung der Polizei NRW in ausgewählten Handlungsfeldern der polizeilichen Kernbereiche
- Selbstverständnis der Polizei NRW
- Grundlagen der bilateralen und multilateralen polizeilichen Kooperation

Die ausschließliche oder überwiegende Verwendung ausländischer Studierender im Wach- oder Ermittlungsdienst der Kreispolizeibehörden steht den genannten Inhalten entgegen.

3.**Uniform und Dienstwaffe**

Die Uniform wird durch ausländische Studierende im Rahmen von Hospitationen in den Polizeibehörden nur zu repräsentativen Zwecken getragen.

Da die Inhalte der Hospitation ein Mitführen der jeweiligen Dienstwaffe nicht erfordern, ist der Transport der Dienstwaffe ins Inland ausgeschlossen und ihr Tragen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer von mir geschlossenen Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zulässig. Die Studierenden sind frühzeitig hierüber zu informieren.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Beteiligung von ausländischen Studierenden bei gemeinsamen Einsatzformen, wie z.B. gemeinsame Streifen, als Hospitation gewertet wird und damit den Regelungen dieses Erlasses unterfällt.

4.**Meldeverfahren**

Die Kreispolizeibehörden melden der jeweils zuständigen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde zum Ende eines jeden Jahres die Aufnahme ausländischer Studierender zu Hospitationszwecken. Die Unterrichtung umfasst folgende Informationen:

Dauer der Hospitation

Hochschule des/der ausländischen Studierenden und Staat

Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden berichten mir zusammenfassend jährlich zum 31.1. über das vorangegangene Kalenderjahr.

Sofern die Landesoberbehörden ausländische Studierende zu Hospitationszwecken aufnehmen, berichten sie mir ebenfalls jeweils zum 31.1. eines Jahres.

– MBl. NRW. 2014 S. 522

21281**Staatliche Anerkennung des Luftkurortes Xanten**

Vfg. d. Bezirksregierung Düsseldorf – 24.04.03 –
v. 2.7.2014

Mit Verfügung vom 2.7.2014 habe ich aufgrund der §§ 2, 3, 11 und 17 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) die Anerkennung des in den Anlagen 1 und 2 meiner Verfügung dargestellten Kurgebietes genehmigt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage: 2 Karten

Textliche Beschreibung des Kurgbietes / Stadt Xanten:

- Die Xantener "Nordsee" mit dem angrenzenden Grünflächen- und Wegesystem und den angrenzenden Wohngebieten der Ortschaften Vynen und Wardt,
- Die Xantener "Südsee" mit angrenzenden Grünflächen und Wegen, inklusive Strandbad und Jugendherberge und der Verbindungsförde zur "Nordsee" mit den Wohngebieten der Ortschaft Lüttingen, dem Lüttinger Feld und dem Wohngebiet Beek bis zur Landstrasse L 480
- Der LVR-Archäologische Park mit angrenzenden Flächen zur Xantener "Südsee" und den südlich gelegenen Flächen bis zur Xantrischen Ley
- Der mittelalterliche Stadtkern mit den Wallanlagen und den südlich angrenzenden Wohngebieten bis Hochbruch bzw. der Landesstrasse L 480, inklusive dem Wohngebiet jenseits der Landesstrasse ("Kahle Plack")
- Der Bereich Bodendenkmal Vetera Castra I am Fürstenberg zwischen der Landesstrasse L 480, der Bundesstrasse B 57 und der Bahnstrecke Xanten Duisburg, inklusive des Amphitheaters in Birten und des Krankenhauses und dem Bereich um den jüdischen Friedhof.

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02 –
v. 17.9.2014

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Bildungs-GmbH der Stadt Mönchengladbach“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. August 2014“ gestrichen.
2. Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinde Neuss e.V.“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. August 2014“ gestrichen.
3. Nach dem Träger „Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinden Neuss e.V.“ wird der Träger „EOS Erlebnispädagogik e.V., Sitz Freiburg (am 7.2.2014) befristet bis zum 30. August 2017“ eingefügt.
4. Der Träger „Ev. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V.“ wird gestrichen.
5. Nach dem Träger „Evangelischer Kirchenkreis Duisburg“ wird der Träger „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners -Waldorfpädagogik-, Sitz Stuttgart (am 4.8.2014) befristet bis zum 31. August 2017“ eingefügt.
6. Bei dem Träger „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. August 2014“ gestrichen.
7. Bei dem Träger „Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg)“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. August 2014“ gestrichen.

– MBL NRW. 2014 S. 524

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II- B 2 – 2570.01 –
v. 15.9.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. Mai 2007 (MBL NRW. S. 398), der zuletzt durch RdErl. vom 7. November 2013 (MBL NRW. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) („De-minimis“-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Diversifizierung der

Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Investitionen in die landwirtschaftliche Primärproduktion (das heißt die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern) gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Zuwendungszwecks.“
3. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ eingefügt.
4. In Nummer 2.5 wird die Angabe „hl“ durch das Wort „Hektoliter“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Kurzumtriebsplantagen werden unter folgenden Auflagen gefördert:

 - Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 Hektar.
 - Die Mindestbaumzahl beträgt 3 000 Bäume pro Hektar.
 - Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.

Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist bis 31. Dezember 2018 befristet.

Investitionen im Bereich der Pferdehaltung werden nur gefördert, wenn die Kriterien der Anlage 1 zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm eingehalten werden.“
5. Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „Investitionen nach Nummer 2.3.2, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen und“ gestrichen.
 - b) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, förderfähig sind,“
 - c) Am Ende wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach dem Erneuerbare Energien Gesetz in Anspruch genommen werden.“
6. In Nummer 3.1.1 wird nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)“ die Angabe „vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist“ eingefügt.
7. Nummer 3.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– die sich im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in Schwierigkeiten befinden oder“
 - b) Am Ende wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– die eine schwebende Rückforderung nach einer vorherigen Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, wonach eine Beihilfe als unrechtmäßig und nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde. Die Unter-

nehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen (Deggendorf-Klausel).“

8. In Nummer 4.6.2 wird die Angabe „90.000 EUR“ durch die Angabe „90 000 Euro“, die Angabe „120.000 EUR“ durch die Angabe „120 000 Euro“, die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „o.g.“ durch die Wörter „oben genannten“ ersetzt.
9. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
 „5.2
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Bagatellgrenze
 – für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3.1: jeweils 1 000 Euro Zuschuss
 – für Maßnahmen nach Nummer 2.3.2: 10 000 Euro Mindestinvestitionsvolumen
 – für Kurzumtriebsplantagen: 7 000 Euro Mindestinvestitionsvolumen
 – für Maßnahmen nach Nummer 2.4: 200 Euro Zuschuss.

Höchstfördergrenze:

Die gewährten Beihilfen je Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger dürfen innerhalb von 3 Jahren 200 000 Euro nicht überschreiten.

10. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
 „5.3
 Form der Zuwendung: Zuschuss
 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, welche die Bedingungen der „De-minimis“-Verordnung erfüllen.“
11. In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“, die Angabe „25.000 EUR“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „50.000 EUR“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
12. In Nummer 5.4.2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“, die Angabe „16.000 EUR“ durch die Angabe „16 000 Euro“, die Angabe „20.000 EUR“ durch die Angabe „20 000 Euro“ und die Angabe „24.000 EUR“ durch die Angabe „24 000 Euro“ ersetzt.
13. In Nummer 5.4.3 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“, die Angabe „25.000 EUR“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „100.000 EUR“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
14. In Nummer 5.4.4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „1000 EUR“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
15. In Nummer 7.1 wird die Angabe „Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO“ durch die Angabe „Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.
16. In Nummer 7.2.3 wird die Angabe „Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO“ durch die Angabe „Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung“, die Angabe „100.000 EUR“ durch die Angabe „100 000 Euro“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
17. In Nummer 7.4 wird die Angabe „Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO“ durch die Angabe „Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ und die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

18. In Nummer 1.1 Satz 2, 1.3, 2.2, 2.4, 2.5, 3.1, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.2, 3.3, 4.6, 6.3 und 7.3 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
19. In Nummer 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1 und 3.2.3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
20. In Nummer 2.3.2, 3.1.4, 3.1.5, 3.2.1 und 3.2.4 wird jeweils die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
21. In Nummer 3.1.2, 3.2.3 und 7.3 wird jeweils die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
22. In Nummer 2.4, 4.2 und 7.3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 524

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2013 und Entlastung des Vorstandes

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 v. 13.8.2014

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 27.6.2014

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt einstimmig bei einer Enthaltung dem folgenden Beschluss des Verwaltungsrates zu:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2013 mit einer Bilanzsumme von € 258.029.728,01 und einem Jahresfehlbetrag von € 943.764,39 fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2013 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 943.764,39 auszugleichen. Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsrat die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 3.500.000,00 zur Rückzahlung an den ZV VRR entsprechend dem Rücklagenverwendungsvorschlag des Vorstandes gem. § 270 Abs.1 HGB, da die VRR AöR einen geringeren Fehlbetrag aufgrund außerordentlicher Erträge aus der wirtschaftlichen und steuerlichen Zuordnung von Aufwendungen zum ZV VRR FaIn-EB erzielt und insoweit eine geringere Eigenkapitalausstattung als vorgesehen benötigt.
- Der Verwaltungsrat beschließt die Weiterleitung von SPNV-Mitteln an den Zweckverband VRR in Höhe von € 42.036.562,48 für die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, um den Fremdkapitaleinsatz zu reduzieren.
- Des Weiteren beschließt der Verwaltungsrat die Entnahme aus der Kapitalrücklage für Investitionen im Jahr 2014 in Höhe von € 1.000.000,00 gem. geändertem Wirtschaftsplan der VRR AöR 2014.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

13. August 2014

Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_aor_2013.pdf

– MBl. NRW. 2014 S. 525

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Entlastung der Betriebsleitung

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 4. 8. 2014

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 25. 6. 2014 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR

Der Betriebsausschuss erteilt gemäß § 6 (3) der Satzung des Eigenbetriebes des ZV VRR der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2013 einstimmig Entlastung.

4. August 2014

Gerhard M e t t e

Vorsitzender Betriebsausschuss

– MBl. NRW. 2014 S. 526

Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2013 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 5. 8. 2014

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 27. 6. 2014 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung stellt gem. § 7 (1) Buchstabe d) der Satzung des Eigenbetriebes des ZV VRR den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 149.041.509,79 und einem Jahresüberschuss von € 4.495.463,15 für das Jahr 2013 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 7 (1) Buchstabe d) der Satzung des Eigenbetriebes des ZV VRR den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von € 4.495.463,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig bei 16 Enthaltungen (ohne Mitwirkung der betroffenen Mitglieder des Betriebsausschusses) folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) der Satzung des Eigenbetriebes des ZV VRR den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

5. August 2014

Bernhard S i m o n

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/zahlen/ja_zv_vrr_fain_eb_2013.pdf

– MBl. NRW. 2014 S. 526

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 21. 7. 2014

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung. Zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2013 und der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkischen Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.4.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichti-

gen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21. 7. 2014

GPA NRW
Im Auftrag
Helga G i e s e n

– MBl. NRW. 2014 S. 526

Landschaftsverbandes Rheinland

1. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 17. 9. 2014

Die 1. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 29. September 2014, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
3. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers der 14. Landschaftsversammlung
4. Feststellung von zwei Mitgliedern der Landschaftsversammlung als Beisitzer
5. Wahl der/des Vorsitzenden der 14. Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter
- 5.1. Namensaufruf der Mitglieder der Landschaftsversammlung
- 5.2. Durchführung der Wahl
- 5.3. Feststellung des Wahlergebnisses
- 5.4. Verpflichtung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
6. Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung
7. Bildung der Ausschüsse
- 7.1. Benennung der Ausschüsse
- 7.2. Bestimmung der Größe der Ausschüsse
- 7.3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- 7.4. Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
8. „Der LVR: Aktuelles – heute und morgen“
Vortrag der LVR-Direktorin
9. Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt
10. Fragen und Anfragen

Köln, 17. September 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2014 S. 527

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569